

# Kundeninformation EE-26

## Energieerzeugungsanlagen

Wer Strom aus seiner Photovoltaikanlage ins Netz einspeist, verkauft diesen Solarstrom in der Regel an seinen Verteilnetzbetreiber. In der Schweiz gibt es rund 600 solcher Betreiber, die teils sehr unterschiedliche Konditionen für die Einspeisung von Solarstrom anbieten. Ab dem **1. Januar 2026** treten neue gesetzliche Regelungen in Kraft:

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) vom 9. Juni 2024 werden schweizweit einheitliche Bedingungen für die Rücklieferung von Energie an die Verteilnetzbetreiber geschaffen.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der neuen Regelung zwei Hauptziele:

- Die Konditionen sollen schweizweit möglichst einheitlich gestaltet werden.
- Der Preis soll sich am Markt orientieren, da der starke Zubau von Photovoltaikanlagen insbesondere in den Sommermonaten zu einem Stromüberangebot und damit zu einem geringeren Wert des ins Netz eingespeisten Stroms führt.

### Vergütung Stromeinspeisung aus Photovoltaikanlagen

Für die Vergütung Ihres eingespeisten Stroms gelten ab dem 1. Januar 2026 neue Bestimmungen. Der Gemeinderat hat entschieden, sich bzgl. der Vergütung am vom Bundesamt für Energie (BFE) regelmässig veröffentlichten, vierteljährlich gemittelten Strommarktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung zu orientieren. Damit erhalten alle Produzenten eine transparente und einheitliche Vergütung, die sich gemäss den aktuellen gesetzlichen Vorgaben am Referenzmarktpreis bzw. der Minimalvergütung orientiert.



Einspeisevergütung, Bundesamt für Energie (BFE)

### Die letzten Referenzmarktpreise für Photovoltaik

2025			
Q1 (Rp./kWh)	Q2 (Rp./kWh)	Q3 (Rp./kWh)	Q4 (Rp./kWh)
10.38	2.76	5.73	

Zudem wurde eine Minimalvergütung festgelegt, um Produzenten vor sehr tiefen Marktpreisen zu schützen:

- **Für kleine Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kW – was der typischen Grösse einer Anlage auf einem Einfamilienhaus entspricht – beträgt die garantiierte Mindestvergütung 6 Rp./kWh.**
- Für Anlagen zwischen 30 und 150 kW mit Eigenverbrauch wurde eine gleitende Mindestvergütung eingeführt. Diese beträgt zwischen 6 Rp./kWh bei 30 kW und 1.2 Rp./kWh bei 150 kW.  
→ Der genaue Betrag wird berechnet, indem 180 durch die Leistung der Anlage in kW geteilt wird. Zum Beispiel beträgt die Minimalvergütung für eine Anlage mit 60 kW Leistung 3 Rp./kWh. Details dazu finden sich auf der Website des Bundesamts für Energie.



Website des Bundesamts für Energie

- Für Anlagen zwischen 30 kW und 150 kW ohne Eigenverbrauch liegt die Mindestvergütung bei 6.2 Rp./kWh.

### **Herkunftsachweis (HKN)**

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 19 ff EnG erhalten, können den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturemade usw.) frei vermarkten. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage sowie der Produktionswerte im nationalen Herkunftsachweissystem (HKN CH).

**Die meisten Stromproduzenten treten Ihre HKN an die TBR ab und erhalten dafür eine zusätzliche Vergütung von 2.5 Rp./kWh. Diese Regelung bleibt auch im Jahr 2026 bestehen.**

Die Allgemeine Rückspeisevergütung sowie die HKN-Vergütung sind auf dem TBR-EV Tarifblatt-EE-26 einsehbar. Das Tarifblatt finden sie auf der Webseite der Gemeinde Rapperswil.



Webseite der Gemeinde Rapperswil / Stromtarife 2026

### **Netzverträgliche Solarstrom-Einspeisung**

Das Stromnetz stösst zunehmend an seine Kapazitätsgrenzen. Es muss so ausgelegt sein, dass es auch kurzfristige Leistungsspitzen bewältigen kann – selbst wenn diese nur wenige Stunden pro Jahr auftreten. Besonders herausfordernd ist dies an sonnigen Tagen, wenn zur Mittagszeit zahlreiche Solaranlagen gleichzeitig Strom einspeisen. Der rasche Zubau von Photovoltaikanlagen verschärft diese Situation zusätzlich, während der Ausbau des Netzes zeitaufwendig und kostenintensiv bleibt.

Um Leistungsspitzen zu reduzieren und den kostspieligen Netzausbau zu begrenzen, wird die Einspeisung von Anlagen bis 1'200 m ü. M. auf 70 % der installierten Modulleistung beschränkt. Die gesamte erzeugte Solarenergie kann jedoch weiterhin vollständig genutzt werden – etwa durch Eigenverbrauch oder Zwischenspeicherung mittels Batteriespeicher bzw. intelligenter Steuerungen.

Gemäss Stromgesetz besteht kein Anspruch auf Entschädigung für allfällige Produktionsverluste infolge dieser Limitierung. Durch die optimierte Einspeisung ins Netz lassen sich Ertragseinbussen minimieren und gleichzeitig die Netzstabilität erhöhen. Die netzverträgliche Einspeisung von Solarstrom entlastet das Stromnetz und schafft zusätzliche Kapazität für neue Photovoltaikanlagen. Durch die Begrenzung der Einspeiseleistung auf 70% der Modulleistung werden Leistungsspitzen reduziert, was den Netzausbau und damit verbundene Kosten senken. Für Solaranlagenbesitzer ist der Einfluss gering: Der durchschnittliche Ertragsverlust liegt bei lediglich rund 3 % und kann durch den Einsatz eines Speichers oder flexibler Verbraucher weiter minimiert werden. Ein Energiemanagementsystem unterstützt zudem bei der Optimierung des Eigenverbrauchs.

Die Regelung zur netzverträglichen Einspeisung von Solarstrom mit einer Begrenzung der Einspeiseleistung auf 70% der Modulleistung gilt grundsätzlich ab dem 1. Januar 2026 für neu installierte Solaranlagen. Für bestehende Anlagen kann diese Regelung jedoch durch sogenannte Retrofits in Form von Nachrüstungen ebenfalls zur Anwendung kommen. Die Verteilnetzbetreiber können Massnahmen ergreifen, die auch bestehende Photovoltaikanlagen betreffen, um die Netzstabilität sicherzustellen.

### **Messkosten**

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben müssen die Kosten für das Messen der Stromflüsse neu als eigene Tarifkomponente ausgewiesen werden. Ab dem 1. Januar 2026 wird der monatliche Messtarif auch für reine Produktionsmessungen erhoben.

### **Informationsveranstaltung im März 2026**

Um Sie vertieft über die aktuellen Herausforderungen im Stromnetz, die Tarifanpassungen 2026, sowie die Chancen von Photovoltaikanlagen und die neue Rückspeisevergütung zu informieren, planen die Technischen Betriebe Rapperswil eine Informationsveranstaltung im März 2026.

Dabei werden auch die Möglichkeiten von virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (vZEV) und lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) vorgestellt.

Die genauen Termin- und Anmeldeinformationen folgen Anfang 2026.

Raphael Wyder, Vizeammann und Ressortvorsteher, sowie Roger Bühler, Geschäftsführer der Gemeinde Rapperswil, freuen sich auf zahlreiche Teilnehmende und einen anregenden persönlichen Austausch.

Um keine Publikation zu verpassen, können Sie sich auf der Webseite der Gemeinde Rapperswil registrieren und erhalten automatisch die Neuigkeiten der Gemeinde auf elektronischem Weg zugestellt.



Webseite der Gemeinde Rapperswil / Abo-Dienste